

VERORDNUNG (EG) Nr. 384/2003 DER KOMMISSION
vom 26. Februar 2003

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates zur Berücksichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 32/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen und bestimmten anderen Gemeinschaftszollkontingenten, zur Festlegung des Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 811/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 der Kommission vom 1. August 2002 zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽³⁾ wurde für Rum und Taffia (KN-Codes 2208 40 31 und 2208 40 91) ab dem 1. Januar 2003 Zollfreiheit eingeführt. Die für diese im Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 aufgeführten Waren eröffneten Zollkontingente sind demzufolge überflüssig geworden und müssen zum 31. Dezember 2002 abgeschafft werden. Daher ist der genannte Anhang anzupassen.

- (2) Der Klarheit halber sind die Anhänge I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 zu ersetzen.
- (3) Die vorliegende Verordnung ist ab dem Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EG) Nr. 1832/2002 anzuwenden.
- (4) Die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Standpunkt des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT DIE FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 32/2000 erhalten die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2003.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 2003

Für die Kommission
Frederik BOLKESTEIN
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 132 vom 17.5.2002, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 290 vom 28.10.2002, S. 1.

ANHANG I

LISTE DER IM GATT GEBUNDENEN GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENTE

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei Annahme der Verordnung gültigen Codes der Kombinierten Nomenklatur bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung.

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0006	0302 40 0303 50 0304 10 97 ex 0304 10 98 0304 90 22	12	Heringe, vorausgesetzt, dass die Referenzpreise eingehalten werden	vom 1. Januar 2003 bis zum 14. Februar 2003 und vom 16. Juni bis zum 14. Februar	(¹) 34 000 t	0
09.0007	ex 0305 51 10 ex 0305 51 10 ex 0305 51 90 ex 0305 51 90 0305 59 11 0305 59 19 ex 0305 62 00 ex 0305 62 00 ex 0305 62 00 ex 0305 62 00 0305 69 10	10 20 10 20	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i> und <i>Gadus ogac</i>) und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> : — getrocknet, auch gesalzen, jedoch nicht geräuchert — gesalzen, jedoch weder getrocknet noch geräuchert, und in Salzlake	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	25 000 t	0
09.0009	ex 0302 69 68 ex 0303 78 19	10 10	Nordamerikanische Seehechte (<i>Merluccius bilinearis</i>), frisch, gekühlt oder gefroren	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	2 000 t	8
09.0013	ex 4412 19 00 ex 4412 92 99 ex 4412 99 80	10 10 10	Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen: — mit vom Schälen rohen Oberflächen mit einer Dicke von mehr als 8,5 mm oder — geschliffen und mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	650 000 Kubikmeter	0
09.0019	7202 21 7202 29		Ferrosilicium	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	12 600 t	0
09.0021	7202 30 00		Ferrosiliciummangan	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	18 550 t	0
09.0023	ex 7202 49 10 ex 7202 49 50	11 11	Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,1 GHT oder weniger und einem Gehalt an Chrom von mehr als 30 GHT bis 90 GHT (hochraffiniertes Ferrochrom)	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	2 950 t	0
09.0045	ex 0303 29 00	20	Fische der Gattung <i>Coregonus</i> , gefroren	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	1 000 t	5,5

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0046	ex 1605 40 00	30	Süßwasserkrebse, mit Dill gegart, gefroren	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	3 000 t	0
09.0047	ex 1605 20 10 ex 1605 20 91 ex 1605 20 99	40 40 40	Garnelen der Art <i>Pandalus borealis</i> , ohne Schale, gegart, gefroren, jedoch nicht weiter zubereitet	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	500 t	
09.0048	ex 0304 20 95	20	Fischfilets von Fischen der Art <i>Alloctytus</i> spp. und <i>Pseudocytus maculatus</i> , gefroren	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	200 t	0
09.0050	ex 5306 10 10 ex 5306 10 30	10 10	Garne aus Flachs (Leinengarne), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, mit einem Titer von 333,3 dtex oder mehr (Nm 30 oder weniger), zum Herstellen von gezwirnten Garnen für die Schuhindustrie oder von gezwirnten Kabelabbindegarnen, ausgenommen Garne aus Flachswerg ⁽²⁾	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	400 t	1,8
09.0051	7018 10 90		Ähnliche Glaskurzwaren, ausgenommen Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	52 t	0
09.0091	1702 50 00		Chemisch reine Fruktose	vom 1. Januar 2003 bis zum 30. Juni 2003 und vom 1. Juli bis zum 30. Juni	⁽³⁾ 4 504 t	⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Restmenge des Kontingentszeitraums 2002/2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 32/2000.

⁽²⁾ Die Überwachung der besonderen Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen

⁽³⁾ Restmenge des Kontingentszeitraums 2002/2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 32/2000.

⁽⁴⁾ Aussetzung des spezifischen Zollsatzes ab dem 1. Juli 1995; zu berücksichtigen ist der Ad-valorem-Zollsatz nach der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987), in seiner geänderten Fassung.

ANHANG II

GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENT FÜR BESTIMMTE VEREDELUNGSARBEITEN AN BESTIMMTEN SPINNSTOFFEN IM PASSIVEN VEREDELUNGSVERKEHR DER GEMEINSCHAFT ⁽¹⁾

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei Annahme der Verordnung gültigen Codes der Kombinierten Nomenklatur bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung.

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in)	Zollsatz (in %)
09.2501		<p>Waren, die im Rahmen folgender Veredelungsarbeiten gemäß der mit der Schweiz ⁽²⁾ getroffenen Vereinbarung über den Textil-Veredelungsverkehr hergestellt wurden:</p> <p>a) Veredelungsarbeiten an Geweben der Kapitel 50 bis 55 und des KN-Codes 5809 00 00</p> <p>b) Zwirnen und Texturieren (auch in Verbindung mit anderen Veredelungsarbeiten) von Garnen der Kapitel 50 bis 55 und des KN-Codes 5605 00 00</p> <p>c) Veredelungsarbeiten an Waren der nachstehenden Positionen oder Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur:</p> <p>Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; "Maschengarne":</p> <p>– andere:</p> <p>5606 00 91 – – Gimpen</p> <p>5606 00 99 – – andere</p> <p>Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe, ausgenommen Waren der Position 5802 oder 5806:</p> <p>5801 10 00 – aus Wolle oder feinen Tierhaaren</p> <p>– aus Baumwolle:</p> <p>5801 22 00 – – Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten</p> <p>5801 23 00 – – anderer Schussamt und Schussplüsch</p> <p>5801 24 00 – – Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)</p> <p>5801 25 00 – – Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten</p> <p>5801 26 00 – – Chenillegewebe</p> <p>– aus Chemiefasern:</p> <p>5801 32 00 – – Rippenschussamt und Rippenschussplüsch, aufgeschnitten</p> <p>5801 33 00 – – anderer Schussamt und Schussplüsch</p> <p>5801 34 00 – – Kettsamt und Kettplüsch, nicht aufgeschnitten (Epinglé)</p> <p>5801 35 00 – – Kettsamt und Kettplüsch, aufgeschnitten</p> <p>5801 36 00 – – Chenillegewebe</p> <p>5801 90 – aus anderen Spinnstoffen</p>	vom 1. Januar 2003 bis zum 31. August 2003 und vom 1. September bis zum 31. August	⁽³⁾ 1 870 000 an Wertzuwachs	0

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in)	Zollsatz (in %)
09.2501 (Forts.)	5802	Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, ausgenommen Waren der Position 5806; getuftete Spinnstoffserzeugnisse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 5703			
	5804	Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und Spitzen, als Meterware, Streifen oder als Motive, ausgenommen Erzeugnisse der Position 6002			
	5806	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs)			
	5808	Geflechte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren, als Meterware, ohne Stickerei, andere als solche aus Gewirken oder Gestriicken; Quasten, Troddeln, Oliven, Nüsse, Pompons und ähnliche Waren			
	6001	Samt, Plüsch (einschließlich „Hochflorserzeugnisse“), gewirkt oder gestrickt, Schlingengewirke und Schlingengestricke			
	6002 bis 6006	Andere Gewirke und Gestricke			

(¹) Zur Verwaltung dieses Zollkontingents gelten als

a) „Veredelungsarbeiten“

- im Sinne der Buchstaben a) und c) von Spalte 3: das Bleichen, Färben, Bedrucken, Beflocken, Imprägnieren, Appretieren und andere Arbeiten, die das Aussehen oder die Qualität, nicht aber die Natur der Ware verändern;
- im Sinne des Buchstabens b) von Spalte 3: das Zwirnen und Texturieren, auch in Verbindung mit dem Spulen, dem Färben und anderen Arbeiten, die das Aussehen, die Qualität oder die Aufmachung, nicht aber die Natur der Ware verändern;

b) „Wertzuwachs“:

der Unterschied zwischen dem Zollwert bei der Wiedereinfuhr, so wie er in der einschlägigen Gemeinschaftsregelung definiert ist, und dem Zollwert, der zum Zeitpunkt der Wiedereinfuhr ermittelt würde, wenn die Waren, so wie sie ausgeführt worden sind, Gegenstand einer Einfuhr wären.

(²) Beschluss 69/304/EWG des Rates (ABl. L 240 vom 24.9.1969, S. 5).

(³) Restmenge des Kontingentszeitraums 2002/2003 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 32/2000.

ANHANG III

LISTE DER GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENTE FÜR JUTE- UND KOKOSERZEUGNISSE

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei Annahme der Verordnung gültigen Codes der Kombinierten Nomenklatur bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0107	5310		Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303	vom 1.1.2003 bis zum 31.12.2003 und	68 000 t	0
	5607 10 00		Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt: – aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
	ex 5702 39 90	10	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert, einschließlich Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche: – Fußbodenbeläge, mit Flor, nicht konfektioniert, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
	ex 5702 49 90	10	– Fußbodenbeläge, mit Flor, konfektioniert, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
	ex 5702 59 00	10	– Fußbodenbeläge, ohne Flor, nicht konfektioniert, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
	ex 5702 99 00	10	– Fußbodenbeläge, ohne Flor, konfektioniert, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
	ex 5703 90 00	10	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert: – aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
	ex 5806 39 00	10	Bänder, ausgenommen Waren der Position 5807; schusslose Bänder aus parallel gelegten oder geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs): – andere Bänder, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
	ex 5806 40 00	10	– schusslose Bänder aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs), aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303			
	5905 00 50		Wandverkleidungen aus Spinnstoffen: – andere: – – aus Jute			
	ex 5905 00 90	10	– – aus anderen textilen Bastfasern der Position 5303			

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge	Zollsatz (in %)
09.0109	5702 20 00		Fußbodenbeläge aus Kokosfasern	vom 1.1.2003 bis zum 31.12.2003 und vom 1.1.2004 bis zum 31.12.2004	9 000 t	0
09.0111	6305 10 90		Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Jute oder anderen textilen Bastfasern der Position 5303, nicht gebraucht	vom 1.1.2003 bis zum 31.12.2003 und vom 1.1.2004 bis zum 31.12.2004	98 000 t	0

ANHANG IV

LISTE DER GEMEINSCHAFTSZOLLKONTINGENTE FÜR BESTIMMTE HANDGEARBEITETE WAREN ⁽¹⁾

Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während der Zugang zu den Zollkontingenten dieses Anhangs durch die bei Annahme der Verordnung gültigen Codes der Kombinierten Nomenklatur bestimmt ist. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex“ gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbezeichnung für die Zulassung zu dieser Regelung.

Der Zugang zu diesen Zollkontingenten ist folgenden Ländern vorbehalten:

Argentinien, Bangladesch, Bolivien, Brasilien, Chile, El Salvador, Ecuador, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Iran, Laos, Malaysia, Mexiko, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Sri Lanka, Thailand, Uruguay ⁽²⁾.

Laufende Nummer	KN-Code ⁽³⁾	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in EUR)	Zollsatz (in %)
09.0104	ex 4201 00 00	Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art:	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	1 800 000	0
		– Reitsattel aus Leder			
		– Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen und ähnliche Behältnisse:			
	4202 11	– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder			
		– – mit Außenseite aus Kunststoff oder aus Spinnstoffen:			
	4202 12 91	– – – aus anderen Stoffen als Kunststofffolien und formgepresstem Kunststoff, einschließlich Vulkanfiber			
	4202 12 99				
	4202 19 90	– – aus anderen Stoffen als aus Aluminium			
		– Handtaschen, auch mit Schulterriemen, einschließlich solcher ohne Handgriff:			
	4202 21 00	– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder			
	4202 22 90	– – mit Außenseite aus Spinnstoffen			
		– Taschen- oder Handtaschenartikel:			
	4202 31 00	– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder			
	4202 32 90	– – mit Außenseite aus Spinnstoffen			
	4202 39 00	– – andere			
		– andere:			
	4202 91	– – mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder			
	4202 92 91	– – mit Außenseite aus Spinnstoffen			
	4202 92 98				
	ex 4202 99 00	– – Behältnisse für Musikinstrumente			
	4203 30 00	Gürtel, Koppel und Schulterriemen, aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
	4203 40 00	Anderes Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
		Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94:			

Laufende Nummer	KN-Code ⁽³⁾	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in EUR)	Zollsatz (in %)
09.0104 (Fortsetzung)	4420 10 11	– Statuetten und andere Ziergegenstände, aus tropischem Holz			
	4420 90 91	– andere, ausgenommen Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie), aus tropischem Holz Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen oder aus Waren der Position 4601 hergestellt; Waren aus Luffa: – aus pflanzlichen Stoffen: – – ausgenommen Flaschenhülsen aus Stroh:			
	4602 10 91	– – – Korbmacherwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen hergestellt			
	4602 10 99	– – – andere Toilettenpapier und ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vlies aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von 36 cm oder weniger, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Windeln für Kleinkinder, hygienische Binden und Tampons, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:			
	4818 20	– Taschentücher, Abschminktücher und Handtücher			
	4818 30 00	– Tischtücher und Servietten			
	4818 50 00	– Bekleidung und Bekleidungszubehör – andere:			
	4818 90 10	– – Waren für chirurgische, medizinische oder hygienische Zwecke, nicht in Aufmachung für den Einzelverkauf			
	4818 90 90	– – andere:			
	4819 30 00	Säcke und Beutel mit einer Bodenbreite von 40 cm oder mehr Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern:			
	4823 60	– Tablett, Schüsseln, Teller, Tassen, Becher und ähnliche Waren, aus Papier oder Pappe			
	4823 70	– formgepresste oder gepresste Waren aus Papierhalbstoff:			
	4823 70 90	– – andere als Höckerpappe und Kleinverpackungen für Eier			
	4823 90 90	– – andere Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder:			
	6403 30 00	– Schuhe mit einer Hauptsohle aus Holz, weder mit Innensohle noch mit einem Metallschutz in der Vorderkappe Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile, auch an Sohlen befestigt, nicht jedoch an Laufsohlen); Einlegesohlen, Fersenstücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon:			

Laufende Nummer	KN-Code ⁽³⁾	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in EUR)	Zollsatz (in %)
09.0104 (Fortsetzung)	6406 10	– Schuhoberteile und Teile davon, ausgenommen Verstärkungen			
	6406 20	– Laufsohlen und Absätze, aus Kautschuk oder Kunststoff – andere:			
	6406 91 00	– – aus Holz – – aus anderen Stoffen als aus Holz:			
	6406 99 30	– – – Zusammensetzungen aus Schuhoberteilen, die mit einer Brandsohle oder anderen Bodenteilen (ausgenommen Laufsohlen) verbunden sind			
	6406 99 50	– – – Einlegesohlen und anderes herausnehmbares Zubehör			
	6406 99 60	– – – Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
	6406 99 80	– – – andere			
	ex 6505 90 10	Baskenmützen, aus Wolle			
	6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren			
	ex 6802 91 90	Marmor, Travertin und Alabaster, mit Bildhauerarbeit			
	ex 6802 92 90	Andere Kalksteine, mit Bildhauerarbeit			
	ex 6802 93 90	Granit, mit Bildhauerarbeit			
	ex 6802 99 00	Andere Steine, mit Bildhauerarbeit Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, nicht aus Porzellan:			
	6912 00 10	– aus gewöhnlichem Ton			
	6913	Statuetten und andere keramische Ziergegenstände			
	6914 90 10	Andere keramische Waren, aus gewöhnlichem Ton Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018):			
	7013 21 11	– Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik,			
	7013 21 19	aus Bleikristall			
	7013 29 51	– Trinkgläser, ausgenommen Waren aus Glaskeramik,			
	7013 29 59	ausgenommen Waren aus Bleikristall, ausgenommen aus vorgespanntem Glas – andere Glaswaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche:			
	7013 31 10	– – aus Bleikristall			
	7013 39 91	– – andere, ausgenommen aus vorgespanntem Glas			
	7013 91 10	– – andere Glaswaren, aus Bleikristall			
	ex 7013 99 00	– – andere Glaswaren, ausgenommen Waren aus Bleikristall			
	7018 10 19	Glasperlen, weder geschliffen noch mechanisch poliert Phantasieschmuck, aus unedlen Metallen, auch versilbert, vergoldet oder platinert:			
	7117 19 91	– andere als Manschettenknöpfe und ähnliche Knöpfe,			
	7117 19 99	nicht in Verbindung mit Glas			
	7418	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Kupfer; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnliche Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergleichen, aus Kupfer			
	7419	Andere Waren aus Kupfer Andere Waren aus Aluminium:			

Laufende Nummer	KN-Code ⁽³⁾	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in EUR)	Zollsatz (in %)
09.0104 (Fortsetzung)	7616 99 90	– andere			
	ex 8308 90 00	Perlen und zugeschnittener Flitter, aus unedlen Metallen			
	9113 90 10	Uhrarmbänder und Teile davon, aus Leder oder rekonstituiertem Leder			
	ex 9113 90 90	Uhrarmbänder und Teile davon, aus Spinnstoffen			
	9403 40	Holzmöbel von der in der Küche verwendeten Art			
	9403 80 00	Möbel aus anderen Stoffen, einschließlich Stuhlrohr, Korbweide/Flechtweide, Bambus oder ähnliche Stoffen			
	9403 90	Teile von Möbeln			
		Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweit weder genannt noch inbegriffen:			
		– Lüster und andere elektrische Decken- und Wandleuchten, ausgenommen solche von der für öffentliche Plätze oder Verkehrswege verwendeten Art:			
	9405 10 91	– – aus anderen Stoffen als aus Kunststoffen, keramischen Stoffen oder Glas			
	9405 10 99	– elektrische Tisch-, Schreibtisch-, Nachttisch- oder Stehlampen:			
		– – aus anderen Stoffen als aus Kunststoffen, keramischen Stoffen oder Glas:			
	9405 20 99	– – – andere als Waren von der mit Glühlampen verwendeten Art			
		– andere elektrische Beleuchtungskörper:			
		– – andere als Scheinwerfer:			
		– – – aus anderen Stoffen als aus Kunststoffen:			
	9405 40 99	– – – – ausgenommen Waren von der mit Glühlampen und mit Leuchtstoffröhren (Fluoreszenzröhren) verwendeten Art			
	9405 50 00	– nicht elektrische Beleuchtungskörper			
		– Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen:			
		– – andere:			
9405 60 99	– – – aus anderen Stoffen als aus Kunststoffen				
9405 99 90	– – andere Teile von Beleuchtungskörpern, aus anderen Stoffen als aus Glas oder Kunststoffen				
ex 9502 10	Handgearbeitete dekorative Puppen in für das Ursprungsland charakteristischer Volkstracht				
9503 30 10	Andere Bausätze und Baukastenspielzeug, aus Holz				
ex 9503 49 10	Spielzeug, Tiere oder nicht menschliche Wesen darstellend, kein Füllmaterial enthaltend, aus Holz				
ex 9503 50 00	Musikspielzeuginstrumente und -geräte, aus Holz				

Laufende Nummer	KN-Code ⁽³⁾	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in EUR)	Zollsatz (in %)
09.0104 (Fortsetzung)	9503 60 10 ex 9503 90 10 ex 9503 90 99 9601 10 00 9602 00 00	Puzzles, aus Holz Spielzeugwaffen, aus Holz Anderes Spielzeug, aus Holz Elfenbein, bearbeitet, und Waren aus Elfenbein Pflanzliche oder mineralische Schnitzstoffe, bearbeitet, und Waren aus diesen Stoffen; geformte oder geschnittene Waren aus Wachs, aus Paraffin, aus Stearin, aus natürlichen Gummen oder Harzen oder aus Modelliermassen, und andere geformte oder geschnittene Waren, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht gehärtete Gelatine, bearbeitet (ausgenommen Gelatine der Position 3503) und Waren aus nicht gehärteter Gelatine			
09.0106	ex 5208 51 00 — ex 5208 59 00 ex 5209 51 00 — ex 5209 59 00 ex 5212 15 10 — ex 5212 15 90 ex 5212 25 10 — ex 5212 25 90 ex 5608 90 00 5701 10 10 5701 90 5704 90 00 5705 00 5810 ex 6101 10 10 ex 6102 10 10 ex 6110 12 10 ex 6110 19 10	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger: — nach dem Batik-Verfahren handbedruckt Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr und mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g: — nach dem Batik-Verfahren handbedruckt Andere Gewebe aus Baumwolle: — mit einem Quadratmetergewicht von 200 g oder weniger: — nach dem Batik-Verfahren handbedruckt — mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 200 g: — nach dem Batik-Verfahren handbedruckt Hängematten, aus Baumwolle Geknüpfte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert: — aus Wolle oder feinen Tierhaaren: — mit einem Anteil an Seide oder Schappeseide von mehr als 10 GHT — aus anderen Spinnstoffen Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert: — ausgenommen Fliesen mit einer Oberfläche von 0,3 m ² oder weniger Andere Teppiche und Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive Ponchos aus feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben Ponchos aus feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen Pullover (mit oder ohne Ärmel), aus feinen Tierhaaren von Kaschmirziegen, für Männer oder Knaben Pullover (mit oder ohne Ärmel), aus anderen feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben	vom 1. Januar bis zum 31. Dezember	11 067 000	0

Laufende Nummer	KN-Code ⁽³⁾	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in EUR)	Zollsatz (in %)
09.0106 (Fortsetzung)	ex 6110 12 90	Pullover (mit oder ohne Ärmel), aus feinen Tierhaaren von Kaschmirziegen, für Frauen oder Mädchen			
	ex 6110 19 90	Andere Pullover (mit oder ohne Ärmel), aus anderen feinen Tierhaaren, für Frauen oder Mädchen			
		Andere im Batik-Verfahren handbedruckte Waren:			
		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203:			
	6201 92 00	– andere als Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Baumwolle			
	6201 99 00	– andere als Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus anderen Spinnstoffen			
		Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204:			
	6202 92 00	– andere als Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus Baumwolle			
	6202 99 00	– andere als Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge und ähnliche Waren, aus anderen Spinnstoffen			
		Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen:			
	6204 12 00	– Kostüme, aus Baumwolle			
	6204 22 80	– Kombinationen, aus Baumwolle, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 29 90	– Kombinationen, aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen aus künstlichen Chemiefasern			
	6204 32 90	– Jacken, aus Baumwolle, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 39 90	– Jacken, aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen aus künstlichen Chemiefasern			
	6204 42 00	– Kleider, aus Baumwolle			
	6204 44 00	– Kleider, aus künstlichen Chemiefasern			
	6204 49 90	– Kleider, aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen aus Seide, Schappeseide oder Borretteseide			
		– Röcke und Hosenröcke, für Frauen oder Mädchen:			
	6204 52 00	– – aus Baumwolle			
	6204 53 00	– – aus synthetischen Chemiefasern			
	6204 59	– – aus anderen Spinnstoffen			
	6204 62 31 6204 62 33 6204 62 39	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), aus Baumwolle, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
6204 62 59	– Latzhosen, aus Baumwolle, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung				

Laufende Nummer	KN-Code ⁽³⁾	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in EUR)	Zollsatz (in %)
09.0106 (Fortsetzung)	6204 62 90	– kurze Hosen, aus Baumwolle			
	6204 63 18	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), aus synthetischen Chemiefasern, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 63 39	– Latzhosen, aus synthetischen Chemiefasern, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 63 90	– kurze Hosen, aus synthetischen Chemiefasern			
	6204 69 18	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), aus künstlichen Chemiefasern, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 69 39	– Latzhosen, aus künstlichen Chemiefasern, ausgenommen Arbeits- und Berufskleidung			
	6204 69 50	– kurze Hosen, aus künstlichen Chemiefasern			
	6204 69 90	– lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, aus anderen Spinnstoffen, ausgenommen aus künstlichen Chemiefasern			
		Hemden, für Männer oder Knaben:			
	6205 20 00	– aus Baumwolle			
	6205 90 10	– aus Flachs oder Ramie			
		Blusen und Hemdblusen, für Frauen und Mädchen:			
	6206 30 00	– aus Baumwolle			
	6206 90 10	– aus Flachs oder Ramie			
	6207 91 90	Unterhemden, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, ausgenommen Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren aus Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe aus Baumwolle, für Männer oder Knaben			
	6207 99 00	Unterhemden, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren aus anderen Spinnstoffen als Chemiefasern oder Baumwolle, für Männer oder Knaben			
	6208 91 19	Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren aus Baumwolle, ausgenommen Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, für Frauen und Mädchen			
	6208 99 00	Unterhemden, Unterkleider, Slips, Negligés, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus anderen Spinnstoffen als Baumwolle oder Chemiefasern, für Frauen und Mädchen			
		Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche:			
	6302 21 00	– andere Bettwäsche als aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle			
	6302 51	– andere Tischwäsche als aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle			
	6302 91	– andere, aus Baumwolle			

Laufende Nummer	KN-Code ⁽¹⁾	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in EUR)	Zollsatz (in %)
09.0106 (Fortsetzung)		Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster und Bettbehänge (Schabracken):			
	6303 91 00	– andere als aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle			
		Andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren der Position 9404:			
	6304 19 10	– Bettüberwürfe, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle			
	6304 92 00	– andere als Bettüberwürfe, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, aus Baumwolle			
		Andere Bekleidung:			
	ex 6201 11 00	Ponchos aus Wolle oder feinen Tierhaaren, für Männer oder Knaben			
	ex 6202 11 00	Ponchos aus Wolle oder feinen Tierhaaren, Umhänge aus Wolle, für Frauen oder Mädchen			
	ex 6204 51 00	Röcke und Hosenröcke und deren Zuschnitte, aus Wolle, für Frauen oder Mädchen			
	6213 20 00	Taschentücher und Ziertaschentücher, aus Baumwolle			
	6214	Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren			
	6215	Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals			
	6217 17 00	Konfektioniertes Bekleidungszubehör			
		Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung), aus Wolle oder feinen Tierhaaren:			
		– ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken:			
	6301 20 91	– – ganz aus Wolle oder feinen Tierhaaren			
	6301 20 99	– – andere			
		Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus Baumwolle:			
	6301 30 90	– ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken			
	6301 40 90	– Decken (ausgenommen Decken mit elektrischer Heizvorrichtung) aus synthetischen Chemiefasern, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken			
	6301 90 90	– andere Decken, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken			
	ex 6303 99 90	Übergardinen, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken, aus Wolle			
	ex 6306 91 00	Hängematten, aus Baumwolle			
		Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung:			
		– Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher:			
	6307 10 90	– – ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken oder aus Vliesstoffen			
		– andere als Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher, Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher, Schwimmwesten und Rettungsgürtel:			
	6307 90 99	– – ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken oder aus Filz			

⁽¹⁾ Als „handgearbeitete Waren“ gelten:

- in Handwerksbetrieben vollständig von Hand gearbeitete Waren;
- in Handwerksbetrieben gefertigte Waren, die die Merkmale von Hand gearbeiteter Waren aufweisen;
- Bekleidung oder andere handgearbeitete Textilwaren, die auf ausschließlich mit Hand- oder Fußbetrieb betätigten Webstühlen hergestellt werden und im Wesentlichen von Hand genäht oder auf ausschließlich mit Hand- oder Fußbetrieb betätigten Nähmaschinen genäht sind.

⁽²⁾ Die Liste der zuständigen Behörden der begünstigten Länder ist zuletzt im ABl. C 122 vom 4 Mai 1999, S. 3, veröffentlicht worden.

⁽³⁾ Die Taric-Codes sind in der Liste im Anhang aufgeführt.

Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric-code Code TARIC Codice TARIC Taric-code Código Taric Taric-koodi TARIC-nr
09.0106	5608 90 00	10
(Fortsetzung)	5701 10 10	10
	5701 90 10	10
	5701 90 90	10
	5704 90 00	10
	5705 00 10	10
	5705 00 30	10
	5705 00 90	11
		31
		91
	5810 10 10	10
	5810 10 90	10
	5810 91 10	10
	5810 91 90	10
	5810 92 10	10
	5810 92 90	10
	5810 99 10	10
	5810 99 90	10
	6101 10 10	10
	6102 10 10	10
	6110 12 10	10
	6110 19 10	10
	6110 12 90	10
	6110 19 90	10
	6201 11 00	10
	6201 92 00	10
	6201 99 00	10
	6202 11 00	10
		20
	6202 92 00	10
	6202 99 00	10
	6204 12 00	10
	6204 22 80	10
	6204 29 90	10
	6204 32 90	10
	6204 39 90	10
	6204 42 00	10
	6204 44 00	10
	6204 49 90	10
	6204 51 00	10

Número de orden Løbenummer Laufende Nummer Αύξων αριθμός Order No Numéro d'ordre Numero d'ordine Volgnummer Número de ordem Järjestysnumero Löpnummer	Código NC KN-kode KN-Code Κωδικός ΣΟ CN code Code NC Codice NC GN-code Código NC CN-koodi KN-nr	Código Taric Taric-kode Taric-Code Κωδικός Taric Taric-code Code TARIC Codice TARIC Taric-code Código Taric Taric-koodi TARIC-nr
09.0106 (Fortsetzung)	6204 52 00	10
	6204 53 00	10
	6204 59 10	10
	6204 59 90	10
	6204 62 31	10
	6204 62 33	10
	6204 62 39	10
	6204 62 59	10
	6204 62 90	10
	6204 63 18	10
	6204 63 39	10
	6204 63 90	10
	6204 69 18	10
	6204 69 39	10
	6204 69 50	10
	6204 69 90	10
	6205 20 00	10
	6205 90 10	10
	6206 30 00	10
	6206 90 10	10
	6207 91 90	10
	6207 99 00	91
	6208 91 19	10
	6208 99 00	91
	6213 20 00	10
	6214 10 00	10
	6214 20 00	10
	6214 30 00	10
	6214 40 00	10
	6214 90 10	10
	6214 90 90	11
		19
	6215 10 00	10
	6215 20 00	10
	6215 90 00	10
	6217 10 00	10
6301 20 91	10	
6301 20 99	10	
6301 30 90	10	

